

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 26 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 7 Thermidor VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 21. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Commissionarberichts, betreffend die Ernennung des Pfarrers von Kloten.)

Da dieß aber nicht geschehen, so ist es wohl Pflicht, auf die bescheidene vernünftige Petition der Gemeinde Kloten Rücksicht zu nehmen; indem die Gemeind und der vom Prälat gewählte Geistliche, wahrscheinlich gar nicht harmonieren würden, ungeachtet derselbe ein vorztrefflicher Mann ist. Weder von seinen Verdiensten, noch seinem Unterrichts der Jugend wäre erwünschte Wirkung zu erwarten, weil bittere Unzufriedenheit derselben im Weg stehen und der Pfarrer und die Gemeinde in beständigem Mißverständnis sich befinden würden.

Aus diesen Gründen findet die Majorität, diesen Schluß des großen Rathes zur Annahme anzutragen.

Der Bericht der Minderheit der Commission war folgender:

Als Minorität Eurer Commission nehme ich die Freyheit Euch, B. S., folgende Bemerkungen vorzutragen:

Das Recht Pfarren und Pfründe zu besetzen, kann dem Regenten als solchem, seye die Verfassung wie sie wolle, keineswegs zukommen. Seine Befugnisse gehen nicht außer die Souveränitätsrechte, und diese werden durch den Endzweck bezeichnet, um dessentwillen die Menschen in einen Staat zusammengetreten sind.

Wenn der Endzweck des Staates einzig und nur in der Sicherheit der Menschenrechte besteht, und in nichts anderm bestehen kann, so folgt nothwendig, daß alle Befugnisse des Regenten, in Rücksicht auf Religion,

als des unveräußerlichen Menschenrechts, sich zu vervollkommen, sein Herz zu beruhigen, und sich glücklich zu machen, lediglich dahin beschränkt seyen, daß der Bekenntniß und Ausübung derselben, keine Hindernisse in Weg gelegt werden.

Wie also der Regent auf die Religion selbst keinen Einfluß haben kann, so kann ihm auch aus dem nemlichen Grunde das Recht, die Diener und Priester derselben zu erwählen, oder die Art zu bestimmen, wie und von wem sie sollen gewählt werden, durchaus nicht zugestanden werden; nur kann er nicht zugeben, daß die Religionslehrer unwissende oder schlechte Menschen seyen: damit nicht durch ihre Unwissenheit oder Sittenlosigkeit, ihre Gemeinde verführt, und dadurch die allgemeine Sicherheit gefährdet werden könnte.

Es kann also der Regierung als solcher nichts daran liegen, ob die Pfarrey Kloten vom Abt zu Wettingen oder der Züricherischen Verwaltungskammer, oder von wem immer besetzt worden sey: wenn nur der Neuwählte die Eigenschaften eines rechtschaffenen und gebildeten Lehrers hat. Befremdend erscheint daher der Minorität der Beschluß des großen Rathes, wodurch 1. die Wahl des Abten von Wettingen, zur Wiederbesetzung der Pfarrey Kloten, bey Seite gesetzt, und 2. die Wahl, der Verwaltungskammer von Zürich übergeben wird.

Der große Rath gründet zwar seinen Schluß auf die Gesetze vom 17. Herbstm. und 10. Wintermonat 1798: allein bey genauer Untersuchung zeigt es sich, daß der Beschluß mit den Erwägungsgründen nur in gar keinem Verhältnisse stehe. Das Gesetz vom 17. Herbstm. hebt die Klöster auf, meldet aber kein Wort vom Collaturrecht der Aebte, welches ihnen also nicht nur nicht entzogen wurde, sondern so wie vor dem Gesetz von ihnen ausgeübt werden kann. Das Gesetz vom 10. Win-

termonat schaft die Feodalkaften ab, und versteht unter diesen, Abgaben, die von Grundstücken entrichtet werden mußten. Dieses Gesetz hat also auch keine Verbindung mit dem Collaturrecht, und folglich kann die Resolution nicht als eine Folge dieser Gesetze angegeben, muß vielmehr als ein Act der Willkür betrachtet werden.

Ob der Abt von Wettingen die Pfarrey Kloten rechtmäßig oder unrechtmäßiger Weise besetzt habe, steht der Gesetzgebung nicht zu, zu untersuchen, weil sie keine richterliche Gewalt hat. Allein es ist richtig, daß der Abt seit Jahrhunderten das Collaturrecht ausgeübt, und die Gemeinde Kloten sich demselben unterworfen habe. Der Abt befindet sich daher noch wirklich im vollgültigen Besitze dieses Rechtes, wenn ihm nicht offenbar bewiesen werden kann, daß er dieses Recht von Zeit zu Zeit widerrechtlich und durch unterstützte Gewalt ausgeübt habe. Gesetzt aber auch, daß dieses dargethan werden könnte, so würde es doch nicht in der Befugniß der Regierung stehen, zu bestimmen, von wem, und wie die Pfarrey Kloten wieder besetzt werden solle, weil das Collaturrecht ausser dem Kreise der Souverainitätsrechte liegt.

Obschon zwar in dem ehemaligen Canton Zürich, die Regenten das Collaturrecht ausübten, so ist doch gewiß, daß ihnen jenes Recht, so wie die Oberaufsicht der Religion, nicht als Souverain, sondern als Glaubensgenossen anvertraut war. Wenn also die ehemaligen Regenten von Zürich die bischöflichen Rechte der reformirten Kirche, nicht als Recht besaßen, so konnten diese Rechte auch nicht von ihnen durch die Staatrevolution, auf die jezige Regierung übertragen werden. Alle Vorschriften in der Wahlart der Pfarrer und anderer Bestimmungen der reformirten Religion, dürfen daher von Niemand als von der reformirten Kirche selbst vorgenommen werden. Wie nun die Gesetzgebung zu solchen allgemeinen Vorschriften keine Befugniß hat, so kann sie noch vielweniger Vorschriften auf einzelne Fälle decretiren, wie es in gegenwärtigen Beschluß der Fall ist. Die Minorität verwirft denselben.

W e g m a n n spricht gegen den Minoritätsbericht. Wir müssen die Verfassung zur Richtschnur unsers Verfahrens nehmen: Der 6te Artikel derselben setzt jeden Gottesdienst unter die Aufsicht der Polizien; diese Polizien wird durch Gesetze ihre gehörigen Schranken erhalten müssen, und vom Gesetzgeber werden diese Gesetze ausgehen müssen. Der Regierung muß alles daran

liegen, daß die Lehrer moralisch gut und friedliebend seyen. Wenn schon über Pfarrewahlen und Besoldungen noch keine Gesetze vorhanden sind, so wird dadurch die Religionsfreyheit und die Menschenrechte keineswegs beeinträchtigt. Ich wünsche, daß die Gemeinden ihre Pfarrer selbst wählen, aber nach Vorschrift des Gesetzes. Heute ist es um eine provisorische Verfügung über einen speciellen Fall zu thun, da das allgemeine Gesetz noch mangelt. Personal-Privilegien sind durch die Verfassung aufgehoben, und Collaturen, die dieses oder ein Anhang von Feodalrechten waren, können nicht mehr bestehen.

D e v e y findet in dem Majoritätsbericht sogar, Gründe zu Verwerfung des Beschlusses. Die Aufhebung der Collaturrechte, wann sie Folge von Donationen für eine Pfarrey waren, berechtigt zur Rückforderung der Donation; ist das Recht Folge eines Verkommnisses, so kann solches nicht einseitig aufgehoben werden. Wir haben kein Recht, dem Abt sein Collaturrecht wegzunehmen.

C a r t. Das Collaturrecht ist ein bürgerliches keineswegs ein kirchliches Recht: es gründet sich häufig auf Foundationen oder Donationen von Pfarreyen; noch häufiger war es mit Feodalrechten verbunden: und so hat man Juden, christliche Collaturrechte ausüben gesehen. Das bürgerliche Recht aber ist der Gesetzgebung unterworfen. Wenn der Abt von Wettingen Bedingungen erfüllt, unter denen ihm das Collaturrecht zukam, so kann er auf dieses noch Anspruch machen: aber im vorliegenden Fall ist dieses nicht mehr der Fall nach Aufhebung der Zehnden und Bodenzinse. Ich nehme den Beschluß an.

B a d o u r glaubt, man werde allerdings dem Abt von Wettingen keinen grossen Dienst erweisen, durch Annahme des Beschlusses; aber wir würden dadurch dem ernannten Pfarrer nach Kloten sehr Unrecht thun. Dieser Beschluß hat überall nicht den Charakter eines Gesetzes, sondern den eines Urtheilspruches; darum verwirft er ihn. Ein allgemeines Gesetz nach den Grundsätzen dieses Beschlusses, würde er annehmen. Ursprünglich kamen den Bischöffen alle Collaturrechte zu; so wie ihnen aller Zehnden gehörte; in der Folge kamen die letztern durch Verkauf u. s. w. zum Theil in andere Hände: die Kirche verfügte über Collaturrechte; es ist uns nicht bekannt, wie der Abt von Wettingen zu seinem Rechte, den Pfarrer von Cloten zu ernennen, gelangt ist; vielleicht war er ursprünglicher Bischof und Pfarrer dieser Gemeinde.

Züthi v. Sol. Die Frage ist höchst einfach: es existiren keine Klöster noch Aebte mehr: wir haben sie aufgehoben, und alles was sie besaßen, ist zu Handen des Staats gezogen worden: die noch bestehenden kleinen Gesellschaften in den Klöstern, sollen keinerlei äussere Wirksamkeit mehr haben. — Der gegenwärtige Beschluß ist mithin allerdings auf ein allgemeines Gesetz gegründet. Er nimt den Beschluß an.

Genhard. Der Vollziehungsausschuss hat die kirchlichen Verfügungen des ehemaligen Directoriums aufgehoben. Er hat in der Klostercommission mit der Majorität, die Verwerfung des Gesetzes, so die Klöster aufhob, angerathen, und er ist noch nicht von der Rechtmäßigkeit desselben überzeugt. — Wir waren solches zu geben, nicht befugt. — Er verwirft auch diesen Beschluß. Uebrigens will er sehr gerne zu einem Gesetz stimmen, das die Pfarrer immer von ihren Religionsgenossen wählen läßt.

Petrolaz verwirft den Beschluß als partielle Verfügung im Sinne Badour.

Barraß. Da noch kein neues allgemeines Gesetz über die Collaturrechte besteht, so müssen zufolge der Constitution, die alten Gesetze und Uebungen behalten — und dieser Beschluß verworffen werden.

Muret. Bisdahin hat noch niemand das Interesse der armen Gemeinde in Betracht gezogen: sie erklärt sich in ihrer Bittschrift gegen die geschehene Wahl: soll ihr Wunsch von keinem Gewicht für uns seyn? Es ist Zeit, daß endlich der grosse Mißbrauch aufhöre, durch welchen ein einzelner Mensch, einer grossen Gemeinde ihren Seelsorger aufdringt.

Scherer nimt den Beschluß an; er wünscht ein allgemeines vernünftiges Gesetz über die Collaturrechte.

Die Versammlung findet sich in nicht hinreichender Zahl um abstimmen zu können.

Senat, 22. Juli.

Präsident: Duc.

Man schreitet zum Abstimmen über den die Pfarren Kloten betreffenden Beschluß: er wird mit 26 gegen 10 Stimmen angenommen und ist folgender:

In Erwägung, daß das Collaturrecht in so weit es herrschaftlichen Ursprungs ist, dem Geiste unsrer Staatsverfassung zuwider läuft

In Erwägung der Gesetze vom 17. Herbstm. und 10. Winterm. 1798 —

Hat der grosse Rath, nachdem er die Bittschrift der Gemeinde Kloten Cant. Zürich, vom 26. Brachm.

1800 in Betrachtung zog und nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Die von dem Abte von Bettingen geschehene Ernennung an die Pfarrey von Kloten ist bey Seite gesetzt.
2. Die Verwaltungskammer des Cantons Zürich soll nach den gewöhnlichen Formen einen Pfarrer in die Gemeinde Kloten ernennen.

La Sèchere im Namen einer Commission rath zu Verwerfung des Beschlusses, welcher verschiedene Verbesserungen desjenigen über die Kriegszuchtrathe v. 25. Heumonat 1799 enthält: die Commission wünscht statt solcher Zusätze, die Rücknahme des ältern und ein ganz neues Gesetz: sie tadelt auch verschiedene der vorgeschlagenen Aenderungen.

Der Beschluß wird verworffen.

Rahn erhält für 6 Wochen Urlaub.

Senat, 23. Juli.

Präsident: Duc.

Der Beschluß, der das Gesetz, welches die Tortur abschafft, erklären soll — wird verlesen, und sogleich angenommen. Er ist folgender:

In Erwägung, den eingegangenen Anzeigen zufolge, daß verschiedene Distriktsgerichte bey Untersuchung der Verbrechen Gebrauch von Stockschlägen gemacht haben; daß es nothwendig ist, das Gesetz über die Abschaffung der Folter zu erläutern;

In Erwägung aber, daß es nicht um Errichtung eines neuen Gesetzes, sondern bloß um Erläuterung des schon gegebenen zu thun ist — hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Durch das Gesetz vom 12. May 1798, welches also lautet: „daß von jetzt an in ganz Helvetien die Tortur abgeschafft seyn soll“ sind nicht nur alle bekantten Gattungen der Folter, welche ehemals in eint und andern Orten üblich waren, sondern alle körperliche Peinigung als Zwangsmittel zu Erpressung eines Geständnisses bey Nachsuchung der Verbrechen gänzlich untersagt.

Der Beschluß der dem Minister des Innern einen Credit von 300,000 Franken eröffnet, wird verlesen und einer aus den H. Mittelholzer, Barraß und Beroldingen bestehenden Commission übergeben.

Derjenige wird verlesen, der den öffentlichen Beamten bey den bevorstehenden Wahlversammlungen ihre Entlassungen zu geben erlaubt; er wird einer Com-

mision übergeben, die aus den B. Wegmann, Rothli und Lang besteht.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der dem B. Lacoſte, Mitgl. des gr. Rathes, zu Vollendung seiner Sendung einen Urlaub von 4 Wochen ertheilt.

Bay im Namen der Mehrheit einer Commission rath zu Verwerfung des Beschlusses, der einige Feodallasten der Gemeinde St. Martin ohne Entschädigung aufhebt.

Cart als Minderheit der gleichen Commission rath zur Annahme.

Die Berichte werden für 3 Tage auf den Cansley-tisch gelegt.

Muret im Namen einer Commission rath zu Verwerfung des Beschlusses über die Wiedererzeugung des grossen Rathes, um des Artikels willen, der die Ausloosung der Hälfte der Wahlmänner Distriktsweise verordnet, ohne zu bestimmen, wie diese Ausloosung auf eine feyerliche und öffentliche Weise geschehen solle.

Der Beschluß wird verworfen.

Grosser Rath, 17. Juni.

Präsident: Legler.

Der Senat äussert den Wunsch, daß der Vollz. Ausschuss aufgefordert werden möchte, innert Monatsfrist ein vollständiges Verzeichniß aller Staatsgüter nebst der noch fehlenden Staatsrechnung der Besetzung vorzulegen.

Escher. Nicht nur ist diese Mittheilung der Wünsche des Senats in Rücksicht von Beschlüssen ganz dem Geist der Constitution zuwider und verdient also schon darum abgewiesen zu werden, sondern die Sache selbst, die der Senat zu haben wünscht, ist unausführbar: ein vollständiges Verzeichniß aller Staatsgüter in einem Zeitpunkt, wo man weder inner noch ausser der Republik die wirklichen Staatsgüter noch kennt, und zwar inner Monatsfrist abfordern zu wollen, ist lächerlich; man gehe über diesen unschicklichen Senatswunsch zur Tagesordnung.

Nuce findet unbegreiflich, daß man über eine solche Heusserung eines solchen mathematisch-richtigen Wunsches die Tagesordnung fodern darf. Jedes Kind weiß, daß wenn man richtig Haushalten will, man wissen muß, was man einzunehmen und auszugeben hat: ungeachtet der verrätherischen Antwort, die wir

einst erhielten, daß man jetzt ohne Gefahr das Vermögen der Republik nicht öffentlich anzeigen könne, und daß ein solches Begehren unpolitisch sey, so mache ich doch bestimmt den Antrag dieses Verzeichniß abzufordern: wir sind hierzu verpflichtet, und schon vor zwey Jahren hätte man dasselbe fertigstellen und uns vorlegen sollen.

Billeter wundert sich über Eschers Sorgfalt die Constitution zu beobachten, deren er aber nicht immer gefolgt ist, und die man uns nur dann anempfiehlt, wenn es um Rechnungsabforderung zu thun ist, ungeachtet das Volk dieses von uns zu begehren schon lange das Recht hat: Er stimmt Nuce bey.

Kilchmann folgt Nuce und glaubt es sey pflichtwidrig von Seite der Vollziehung sowohl als von uns, daß diese Rechnungen noch nie abgefodert und bekannt gemacht sind: wenn dieß nicht innert Monatsfrist geschieht, so ist es ein Zeichen, daß der Vollziehungsausschuss unfähig ist und verdient abgesetzt zu werden: in diesem Fall sollten wir eine Commission niedersetzen und dieser alle auf die Staatsrechnungen Bezug habende Schriften übergeben lassen. Eben so wichtig ist die Absonderung der Staats- und Gemeindgüter, denn so viel ich höre bleibt im Canton Luzern dem Staat bald nichts mehr als der Galge übrig.

Eustor will Nuces Motion einer Commission zu näherer Untersuchung überweisen, weil er die Aufforderung unausführbar findet.

Escher. Ich bin zwar auch in jenen Bestimmungen, die Nuce für verrätherisch erklärt, daß es unpolitisch wäre, jetzt ein solches Verzeichniß bekannt werden zu lassen; allein dieses haben wir nicht zu besorgen, weil es unmöglich ist dieses Verzeichniß weder in einem noch in sechs Monaten einzuliefern; allein ich halte es meiner Pflicht gemäß die Versammlung zu warnen, nicht Beschlüsse zu fassen, die ihre Unausführbarkeit eben so sehr in sich selbst tragen, als wenn wir beschließen wollten, es soll um Mittag Nacht werden: wer einen Begriff hat von dem was ein Inventarium des ganzen Staatsvermögens ist und erfordert, der wird mit mir einig seyn, daß ein solches Begehren unsre Unkunde über das Finanzwesen an den Tag legt, und daß wir durch solche Beschlüsse uns aller Achtung berauben und der Vollziehung und dem Volk den Anlaß geben unsre Gesetze unerfüllt bey Seite zu legen: ich beharre auf der Tagesordnung.

(Die Forts. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 28 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 9 Thermidor VIII.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. Junl.

(Fortsetzung.)

Fierz stimmt Nuce bey, besonders weil in 3 Monaten ein Theil des grossen Rathes abtreten muß, welches nicht geschehen darf ehe wir Rechnung ablegen; übrigens wundert er sich nicht über Eschers Widersetzlichkeit; denn schon vor 6 Monaten behauptete er diese Rechnungsablegung sey unmöglich: allein nur das Volk und dessen Stellvertreter dürfen nicht zu dieser Kenntniß gelangen, aber Oestreich und Frankreich kennen unser Vermögen: ersterem haben es die Herren Emigranten hinlänglich angezeigt.

Dozzi bemerkt, daß man selbst Schuld ist, daß man noch keine Rechnung hat, weil man vor 8 Monaten seinen Antrag nicht annahm, innert 3 Tagen die Rechnung abzufodern.

Nuce laßt sich weder von Sophisten noch Philosophen noch von Anhängern irgend einer Regierung irremachen und wundert sich, daß ungeachtet man uns am 7. Jenner das goldne Zeitalter versprach, immer noch keine Rechnung da ist, und man doch immer Geld — freylich nicht ausgiebt, aber doch verspricht. Von Unmöglichkeit mag er gar nicht sprechen hören: er beharrt also und will bestimmt auf den 17. Juli diese Rechnung haben.

Secretan. Unmöglich und unpolitisch! das sind die Worte, mit denen man uns von Anfang der Republik an einzuschläfern suchte. Wenn auch das Verzeichniß nicht vollständig ist, so werden wir doch wenigstens eine Uebersicht erhalten: unpolitisch, sagte man uns, sey es Vaterlandsvertheidiger zu haben — kurz, alles ist unpolitisch, ausgenommen die Republik an ihrem langsamen Tod absterben lassen. Morgen

schon könnte man uns übergeben, was man in Händen hat, warum also nicht in einem Monat? Will man nicht entsprechen, so werden wir zu andern Mitteln schreiten müssen, um uns Recht zu verschaffen!

Nuces Antrag wird beynah einmüthig angenommen.

Der Senat theilt eine Motion eines seiner Mitglieder mit, die Vollziehung aufzufodern, die Verhandlungen mit der Stadt St. Gallen in Betreff der Sondernung der Staats- und Gemeindgüter dem grossen Rath mitzutheilen.

Kellstab hätte in unserm Gesetz über Absönderung der Staats- und Gemeindgüter einen §. gewünscht, dem zufolge die Vollziehung verpflichtet wäre, diese Absönderung der Gesetzgebung zur Genehmigung vorzulegen: er fodert ein solches allgemeines Gesetz.

Secretan findet, dieses gehe nun zu weit, daß der Senat uns gar noch solche Motionen zusende und fodert daher die Tagesordnung über diese Einladung, indem nachher jedem Mitglied selbst erlaubt ist einen ähnlichen Antrag zu machen.

Cartier. So wie die Sachen Secretan in seinen Kram dienen, verwirft oder genehmigt er die gleichen Grundsätze: die vorige Einladung ward von ihm sehr lebhaft unterstützt, nun will er hier der Form wegen, die gerade die gleiche ist, wie die letztere, die Tagesordnung: Er unterstützt Kellstabs Wunsch und fodert Verweisung an die bestehende Commission, um in 6 Tagen einen Bericht zu geben.

Man geht zur Tagesordnung, trägt aber doch der von Cartier berührten Commission auf, in 6 Tagen ein Gutachten vorzulegen.

Der Vollziehungsausschuß zeigt an, daß er wegen der drückenden Lage eines grossen Theils der Republik, und wegen der auf Forderung des ersten fränkischen

Consuls, im Wallis und Lemán in Thätigkeit gesetzten 1200 Mann, die militärische Instruktionsschule für die Monate der grossen Feldarbeiten einzustellen im Fall sey, daß er aber dieselbe sogleich darauf wieder herstellen werde.

Nuce findet diese bloße Anzeige einer Einstellung der Vollziehung unsrer Gesetze höchst seltsam und willkürlich: überall werden die Vaterlandsvertheidiger bey uns abgedankt und die Organisirung der Miliz findet man, während Helvetien so sehr von jeder Art Feinde umgeben ist, überflüssig: er weiß nicht was man endlich hierunter sucht und fodert Verweisung an die bestehende Commission.

Escher stimmt zwar gerne zur Verweisung an die Commission, findet sich aber verpflichtet ein Gegenstück zu Nuces Verdächtigmachung dieser Maßregel zu liefern: Schon die in der Botschaft angeführten Gründe beweisen die Nothwendigkeit dieser Ersparungsmaßregel, allein man denke noch zu diesem die Nothwendigkeit, in unsrer Lage dem Feldbau ja keine Hände zu entreissen, um ihn so ergiebig als möglich zu machen, und man wird hinlänglichen Grund zu dieser Einstellung vorfinden, besonders da sie nicht gesetzwidrig ist, denn die Vollziehung wurde nur berechtigt, nicht beauftragt, und durch die Instruktionsschule bewachen zu lassen.

Gapani glaubt, es sey darum zu thun, zu untersuchen, ob die Vollziehung zu dieser Maßregel das Recht habe, und zeigt an, daß in der ganzen Republik das Exercieren der Milizen zu seiner größten Aergerniß eingestellt werde: auch hierüber will er von der Commission ein Gutachten abfordern.

Billeter glaubt, im ganzen Jahr sey keine Fahrzeit und keine Stunde, selbst nicht eine Sekunde, in der die Vollziehung willkürlich und gesetzwidrig zu handeln berechtigt sey; sonst was sind wir? und was ist das Volk? Er fodert ein Gesetz, durch welches die Vollziehung casirt werde, sobald sie ein Gesetz übertritt. — Die Botschaft wird mit Gapanis Antrag an die Commission gewiesen, um in 4 Tagen zu rapportieren.

Carmintran im Namen einer Commission legt ein Begnadigungsgutachten vor, welches für 2 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Das Gutachten über die Polizey der Fleischer wird zum zweytenmal verlesen und Iweise in Berathung genommen.

§. 1. Jeder Bürger, der eine Fleischbank halten

will, soll bey der Municipalität des Orts einen Erlaubnißschein nehmen; dafür werden 4 Fr. in die Cassa der Municipalität bezahlt: der Schein muß alljährlich mit Erlegung der nemlichen Summe erneuert und kann von der Municipalität nicht verweigert werden.

Kilchmann will diejenigen Metzger, welche schon ehehaften Metzgen hatten, von dieser Patentgebühr ausnehmen, um ihnen dadurch eine billige Entschädigung für ihre verlornen kostbaren Vorrechte zu verschaffen.

Eustor glaubt, man sollte die Patentgebühr für die neuen Metzger auf 5 Franken erhöhen und übrigens den §. annehmen.

Escher stimmt in Kilchmanns Grundsätze ein, glaubt aber dieselben müssen etwas wirksamer gemacht werden. Schon die ehehaften Wirthe haben wir durch Befreyung von einer ziemlich beträchtlichen Patentgebühr in etwas entschädigt, doch haben jene noch einigen Werth von ihren Wirthshäusern und haben die Concurrnz nicht so sehr zu befürchten: die Metzger hingegen haben oft von ihrem theuer erkauften Recht nichts mehr übrig als ein Stück Holz und sind der ausgedehntesten Concurrnz ausgezst, folglich verdienen sie noch mehr Begünstigung als die Wirthe. Allein nicht nur in dieser Rücksicht genügt das Gutachten nicht, sondern ehe wir für die Municipaleinkünfte sorgen können, muß der Staat besorgt werden: die Wirthshäuserpatente sind zu Gunsten des Staats, warum sollten nun die Fleischerpatente zu Gunsten der Municipalitäten seyn? Wir müssen allgemeine Grundsätze befolgen und nicht so schwankend handeln, folglich weise man das Gutachten an die Commission zurück.

Graf ist nicht im System der Patentgebühren, weil dieses das Volk unzufrieden macht, und glaubt die vorgeschlagne Gebühr zu Gunsten der Municipalitäten sey völlig hinlänglich; er will übrigens gerne diejenige Begünstigung für die ehevorigen Ehehaftenbesitzer zugeben, welche Kilchmann anrath.

Billeter stimmt ganz Eschern bey und findet die vorgeschlagne Gebühr zu Gunsten der Municipalitäten für bloße Ausstellung der Patente, zu stark.

Kellstab ist in den gleichen Grundsätzen und stimmt Eschern gänzlich bey.

Graf. Im Canton Zürich mögen solche Vorrechte entschädigt werden, allein in unsern Cantonen waren keine solche Privilegien und also wäre es höchst unbillig, wenn nun die ehemaligen freyen Schweizer zur Entschädigung der durch Aufhebung der Vorrechte

beschädigten ehemals belasteten Cantone mit solchen Gebühren belegt werden sollten.

Billetter beharret, weil nicht bloß in der Stadt Zürich, sondern beynah in allen Gemeinden des Cantons ausschließende Metzgerrechte statt hatten und wir solche Verträge nicht ohne gehörige Entschädigung vernichten dürfen.

Escher ist in der Ueberzeugung, daß eine vernünftige Gesetzgebung in ihrer Arbeit nach bestimmten Grundsätzen gleichförmig handeln soll, sonst widerspricht sie sich bald selbst und macht sich verächtlich. Wo ist aber Gleichförmigkeit, wenn wir die Wirthschaft der Fleischer unbedeutenden Patenten unterwerfen und die verlorne Ehehaften so ungleich entschädigen? und wo ist System, wenn die einen Patente dem Staat, die andern ganz gleichartigen den Municipalitäten zu gut kommen? Und wenn wir noch gar Cantonsweise, nach Grafs Aeußerung, gegen einander abrechnen wollten, so stünde es bald schlimm um die Einheit der Republik; ich beharre auf der Zurückweisung des Gutachtens.

Cartier. Da der Senat den Grundsatz der Patente für die Metzger verwarf, so getraute sich die Commission nicht, auß neue mit diesem Antrag aufzutreten; würde daher das Gutachten derselben zurückgewiesen, so fodere ich, daß vor allem aus die Versammlung über diesen Gegenstand sich bestimmt erkläre, weil es dann der Commission leicht seyn wird, ein neues Gutachten vorzulegen.

Rilchmann beharret auf seiner ersten Meinung und will die Patente gar nicht auf alle Gewerbe ausdehnen, sonst wo wäre unsre Freyheit, wenn bald auch noch der Schneider und der Schuster Patente lösen sollten?

Secretan. Der Grundsatz der Patente ist finanzartig und gehört in die geheime Sitzung, also lassen wir diese Frage bey Seite und behandeln das Gutachten einzig unter dem Gesichtspunkt der so unentbehrlichen Polizey für die Fleischer. Gerne will er, daß die ganze Republik etwas zur Entschädigung der durch verlorne Ehehaften beschädigten Metzger beytrage, und findet in dieser Rücksicht Grafs Einwendung zu engherzig: würde der Ertrag solcher Patente zu dieser Entschädigung benutzt, so könnte dieselbe sehr befördert werden: diese Frage weise man an die Finanzcommission.

Secretans Antrag wird angenommen.

Escher glaubt, die Fortsetzung des Gutachtens

könne nicht in Berathung genommen werden, bis die Patentgebühr gesetzlich festgesetzt worden ist.

Carrard stimmt zur Fortsetzung des Gutachtens, weil eine Einschreibung bey der Municipalität auch jetzt statt hat, ungeachtet die Patentgebühr nicht bestimmt ist, und also im Fall der Unterlassung eine Strafe bestimmt werden muß.

Secretan ist Carrards Meynung.

Die folgenden 8 §§. werden ohne Abänderung angenommen. — Die weitere Berathung wird vertaget.

Der Vollziehungsausschuß übersendet ein Schreiben des obersten Gerichtshofs, in welchem dieser begehrt, daß Bürger, welche zwar von dem Criminalrichter nicht bestimmt für schuldig erklärt, aber eben so wenig als unschuldig anerkannt werden können, zu Tragung der Gefangenschaft, und Prozeßkosten durch ein Gesetz verurtheilt werden, um dem Staat beträchtliche Auslagen zu ersparen.

Carrard. Bey Verlesung dieser Botschaft sollte man glauben, wir wären wieder in die Zeiten der Barbarey zurück gesunken, indem halbe und Viertelsbeweise, oft gar nur Verdacht, hinlänglich wären, um einen Bürger zu einer Strafe zu verurtheilen. Jeder, gegen den ein Verbrechen gesetzförmlich erwiesen ist, muß als unschuldig angesehen und behandelt werden, sonst ist die fürchterlichste Willkür eingeführt. Ewige Tagesordnung über einen solchen Antrag.

Secretan. Diese Botschaft macht weder denen die sie veranlaßten, noch denen, die sie übersandten, Ehre. Es ist betrübt, daß derjenige Gerichtshof, der in oberster Instanz über das Leben, die Ehre, das Eigenthum der Bürger abspricht, sich so sehr von allen vernünftigen Grundsätzen entfernte, um einen solchen Antrag ausführen zu können. Er stimmt Carrard bey.

Man geht zur Tagesordnung.

Gysendörfer erhält für 3 Wochen Urlaub. **Verlängerung** und **Moser** für 4 Wochen Urlaub.

Geheime Sitzung.

Grosser Rath, 18. Juni.

Präsident: **Pegler**.

Die Pfarrer des Distrikts Saanen im Oberland, fodern Wiedereinsetzung der Geistlichen ins helvetische Aktivbürgerrecht.

Auf **Billetter**s Antrag an den Senat gewiesen.

B. Decan Escher von Pfefflon im Namen der Landgeistlichen des Cantons Zürich und **B. Decan**

Mägellin von Beziken, im Namen der Landgeistlichen und der Landschulmeister und für 40000 Arme des Cantons Zürich, fodern daß wenigstens für dieses Jahr die Zehnden und Grundzinse, zum Behuf der Kirchen, Schulen und Armen gestellt werden.

Secretan fodert Behandlung in geheimer Sitzung. Er wird von 4 Mitgliedern unterstützt, und also dem Reglement zufolge die Sitzung geschlossen.

Die Güterbesitzer von Weinau übersenden eine Bittschrift gegen diejenige der armen Bürger der gleichen Gemeinde, in Rücksicht des Weidgangs. An die bestehende Commission gewiesen.

Uman erhält für 3 Wochen und Perrig für 14 Tag Urlaub.

Die Fortsetzung des Gutachtens über die Fleischer-Polizey wird in Berathung genommen.

§. 14. Es soll kein krankes Vieh oder ein solches, daß von 3 Wochen her Arzneymittel genommen hat, in eine Metzge geführt, geschlachtet und verkauft werden: die geringste Strafe auf dieses Vergehen ist 8 Fr. und die höchste 32 Fr.

Escher. Vermittelt dieses §. kann ein Landwirth, der ein krankes Vieh hat, dasselbe noch geschwind, ehe es zu Grunde geht, im Detail als Fleisch verkaufen, und wenn er entdeckt wird, zahlt er 2 Dublonen Strafe, da er hingegen, wenn er redlich und dem Gesetz zufolge gehandelt hätte, vielleicht 10 Duplonen eingebüßt haben würde: folglich ist dieser §. durchaus unschicklich, man weise ihn mit dem übrigen Theil des Gutachtens an die Commission zurück, damit sie dasselbe etwas sorgfältiger bearbeite, und die grössern, der Gesundheit der Bürger nachtheiligen Vergehen, nicht bloß mit Geldstrafen belege, welche die Gesetze den Geldspeculationen preis geben.

Cartier findet zwar die angezeigte Strafe auch zu geringe, und schlägt vor, dieselbe auf 16 Fr. bis 64 Fr. festzusetzen: von andern, z. B. Gefängnißstrafen, will er nichts wissen, weil er dieselben nicht vielfältigen will; in Rücksicht auf allgemeine Viehseuchen, sind noch andere Polizeymaßregeln und Gesetze vorhanden.

Billetter stimmt Eschern bey, und wünscht die Affecuranzanstalten des Cantons Zürich zu vervielfältigen.

Thorin ist gleicher Meynung, und glaubt wie Escher, das ganze Gutachten habe eine Umschaffung und Vervollständigung vonnöthen.

De Loes folgt, und will Fleisch von kranken Vieh confisciren, aber keine Gefängnißstrafe festsetzen.

Cartier will die Confiscation des Fleisches von krankem Vieh zugeben.

Fierz stimmt Cartier bey, dessen letzter Antrag angenommen wird. — §. 14. wird angenommen.

§. 16 De Loes will das sinnige Fleisch unter dem 13. §. mitbegreifen.

Cartier unterstützt den §., weil die Finnen keine bedenkliche Unpäßlichkeit des Viehes sind.

De Loes beharrt, weil verschiedene Grade von Finnen statt haben.

Graf will den höhern Grad von Finnen als krank behandeln lassen, nach dem §. 14.

Graf's Antrag wird angenommen.

Cartier trägt darauf an, für Verschweigung der Finnigkeit des Fleisches, 16 bis 32 Fr. Buß festzusetzen.

Billetter trägt auf Verdopplung dieser Strafe für das grosse Vieh an. — Nach langer Berathung wird Billeter's Antrag angenommen. — Für den gleichen Fall bey den Schweinen, wird Cartier's Antrag angenommen; und für Verkauf von noch nicht 14tägigem Kalbfleisch, 4 Fr. Strafe bestimmt. — Das übrige des Gutachtens wird ohne Veränderung angenommen.

Bourgeois wünscht für seinen Canton eine Ausnahme vom 3. §., der den Bürgern das Schlachten und Verkaufen nur solchen eigenen Viehes erlaubt, welches sie 3 Monate an eigenem Futter gehalten haben, weil die Weinbauer im Lemman oft für ihren Gebrauch Vieh schlachten, und das überschüssige Fleisch verkaufen, ohne im Fall zu seyn, dieses Vieh erst 3 Monat vorher an eigenem Futter zu halten.

Cartier. Eine solche Ausnahme kann nicht angenommen werden, und der Antrag beweist einzig die Schwierigkeit, allgemeine Gesetze zu verfertigen; da aber dieser Beschluß keineswegs mehreren Bürgern verbietet, zusammen für ihren gemeinschaftlichen Gebrauch Vieh zu schlachten, so entspricht derselbe diesem Wunsch hinlänglich. Dagegen fodert er Rückweisung des ganzen Beschlusses an die Commission zu Besserung der Abfassung.

Graf folgt ganz Cartier's Bemerkungen.

Secretan fodert einen Versatz §. der die Bürger bestimmt dazu berechtigt, was Cartier als erlaubt Bourgeois zur Antwort gab.

Billetter stimmt Secretan bey.

(Die Forts. folgt.)